Audrenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erfcheint : Mittwochs und Connabenbe früh 8 Uhr.

zlich

und

iffat

ier.

eope.

venn

eis.

forn:

us,

Burst

für flach: eins: tglie:

iar,

verde

nenz.

tet

und

ieda,

mf.

m.

e=

en

n=

en

g=

en

und

n in b

Abonnementspreis: Bierteljährlich 11 Mart.

werden mit 10 Pfennigen für ben Roum einer gespaltenen Corpus: Beile berechnet u. sind bis spätestens Dienstags und Freitags Bormittags 9 Uhr hier aufzugeben. Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchbruderei bon Genft Sudwig Forfer in Pulsnis. Berantwortliche Redaction, Drud und Berlag von Paul Beber in Pulsnis. Gefcaftsftellen

Königsbrud: bei herrn Raufmann M. Ticherfich. Dresben: Annoncen-Bureau's Haasenstein & Bogler, Invalibenbank, W. Saalbach. Leipzig. Rudolph Moffe, Haafenstein

& Bogler. Berlin: Centralannoncenbureau für fämmtliche beutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen=Aufträge von uns unbekannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briesmarken anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls. aufgenommen, mag der Betrag beiliegen ober nicht. Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

26. Januar 1878.

Befanntmachung. Das Königliche Radetten-Korps, einige Abanderungen in dessen Organisation, sowie die Anmeldungen und Aufnahme-Prüfungen Ostern 1878 betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl Er. Maj. des Königs wird in Uebereinstimmung mit den Königlich Preußischen Kadetten=Anstalten auch im sächsischen Kadetten=Korps mit der Quarta beginnend von Oftern 1878 an der Lehrplan und Unterrichtsgang einer Realschule I. Ordnung zur Einführung gelangen. Diejenigen Knaben, welche für Ostern 1878 in die Quarta des Kadetten-Korps angemeldet sind, oder noch angemeldet werden, haben daher in der Aufnahme-Prüfung die nach Vorstehendem erforder= lichen Kenntnisse nachzuweisen, worüber der Auszug aus dem Regulativ des Kadetten-Korps — zu beziehen in der Buchhandlung von Höckner in Dresden-Neustadt den weiteren Nachweis liefert. Der genannte Auszug enthält zugleich alle Vorbedingungen zur Aufnahme überhaupt, sowie namentlich die näheren Vorschriften, nach denen die 60 etatsmäßigen Kadettenstellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrag von 90, 180 oder 300 M, bei denen an erster Stelle die Söhne von Offizieren und Staats-dienern Berücksichtigung finden, zur Bertheilung kommen. Die bei dem Kommando des Kadetten-Korps anzubringenden Anmeldungen für Ostern 1878 werden am 15. Februar geschlossen und können später erfolgende nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Die Aufnahme-Prüfungen selbst werden gegen Mitte Mai 1878 abgehalten

Dresden, am 11. December 1877.

Kriegs = Ministerium. von Fabrice.

Beher.

Erlaß, die Bautzener Nachrichten betreffend.

Wie man in Erfahrung gebracht hat, werden, der wiederholten bezüglichen Bescheidung ungeachtet, von vielen Gemeinden des Bezirks die Baukener Nachrichten nicht gehalten. Die Herren Vorstände der betreffenden Gemeinden werden hierdurch veranlaßt, das Abonnement auf die gedachten Nachrichten, zu Vermeidung von Strafauflagen, nunmehr ungesäumt zu bewirken und den Erfolg unter Beifügung der Abonnements-Quittung bis zum 31. diejes Monats

anher anzuzeigen.

Ramenz, am 19. Januar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft. Schäffer.

Für das zu dem Nachlasse des Maurers Carl Samuel König in Böhm.-Folge gehörige Hausgrundstück Nr. 24 des B.-R. sub Fol. 10 des Grund= und Hypothekenbuchs für genannten Ort ist als Kaufpreis die Summe von 2500 M. — geboten worden. Im Interesse der bei diesem Nachlasse betheiligten Unmündigen ist

der 7. Februar dis. Is. als Mehrbietungstermin anberaumt worden und werden daher alle Diejenigen, welche ein höheres Gebot zu thun gemeint sein sollten, andurch geladen, gedachten Tags Wittags vor 12 Uhr an hiefiger Amtsstelle sich einzusinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und des Weiteren gewärtig zu sein. Pulsnitz, am 21. Januar 1878.

Das Königliche Gerichtsamt. Inhn.

Holz=Anction.

Im Erbgericht zu Kleinröhrsborf sollen von den auf Röhrsdorfer Staatsforst Revier aufbereiteten Hölzern zunächst: am Dienstag, den 29. Januar 1878, von Vormittags 1/211 Uhr an,

59 sichtene Stämme bis 15 Centimeter Mittenstärke, 13 " von 16 bis 22 Centimeter Mittenstärke, 660 kieferne Klößer von 16 bis 22 " Oberstärke, Oberstärke, von 23 bis 29 von 30 bis 36

1 kiefernes Klot von 37 Centimeter Oberstärke, 3,70 Hundert fichtene Derbstangen von 9 bis 14 Centimeter Unterstärke, 1 Raummeter gute birkene | Brennscheite,

in ben Begirten: Erlicht und Saugrund, Abtheilung: 7 und 10,

am Donnerstag, den 31. Januar 1878, von Vormittags 1,211 Uhr an,

10 Raummeter gute birkene Brennfnüppel, weiche wolbr. .. 1941/2 Wellenhundert weiches Abraumreißig, 13 birkene Langhaufen,

in den Bezirken: Erlicht, Saugrund und Rüchen= meister, Abtheilung 7, 10 und 39,

141 weiche einzeln und parthienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Der mitunterzeichnete Revierverwalter wird Auskunft über diese Hölzer ertheilen, die auch ohne Weiteres in genannten Waldorten besehen werden können. Königl. Forst-Mentamt Dresden und Königl. Revier-Verwaltung Röhrsdorf, am 2. Januar 1878. Garten.

Bekanntmachung,

den Straßenverkehr betreffend.

Reumeifter.

Trot der unterm 16. November vor. J. auf Grund § 366,9 des Reichsstrafgesethuchs erlassenen Bekanntmachung, daß alle zur Nachtzeit auf den Straßen stehen= bleibenden Wagen mit einer in sichtbarer Weise brennenden Laterne zu versehen seien, ist es wiederholt vorgekommen, daß dieser Anordnung nicht allenthalben Folge geleistet worden ift.

Der unterzeichnete Stadtrath sieht sich deshalb veranlaßt, diese Anordnung hiermit nochmals einzuschärfen und im Interesse des öffentlichen Verkehrs dieselbe noch dahin auszudehnen, daß alle zur Nachtzeit auf den Straßen stehenbleibenden Wagen an der Spite der Deichsel mit Stroh zu umwinden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund § 366,9 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die genauere Befolgung dieser Anordnungen werden nicht allein die betreffenden Fuhrwerksbesitzer, sondern auch diesenigen Hausbesitzer und beziehendlich Gewerbtreibenden verantwortlich gemacht, vor deren häusern zur Nachtzeit Wagen stehen gelaffen werden. Pulsnitz, am 24. Januar 1878.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.